



**Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage
„Glonnpark“
(Glonnparksatzung)**

vom 01.06.2021

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

Präambel

Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter des Glonnparks zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzungsinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

(1) Die im Gemeindegebiet Odelzhausen befindliche Grünanlage „Glonnpark“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Odelzhausen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich im Lageplan (Anlage) innerhalb der dicken bzw. roten Linie (zwischen den Gewässern „Freigraben“ und „Glonn“).

**§ 2
Einrichtungen**

(1) Einrichtungen des Glonnparks sind in der Anlage mit folgender Nummer gekennzeichnet:

1. Spielplatz
2. Grillplatz
3. Weidentippi
4. Barfußpfad
5. Informationstafel
6. Liege- bzw. Ruhebänk
7. Steg
8. Weiher
9. Ballspielfläche
10. Unterstand

(2) Für die Benutzung von Einrichtungen können gesonderte Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Dadurch kann insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung,
2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze oder Spielgeräte auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 3 Verkehrsfläche

Die Verkehrsfläche ist die in Anlage mit dem Buchstaben „V“ (Anlage; oranger Bereich) gekennzeichnete Fläche. Es handelt sich dabei um den auf dem Glonnpark befindlichen Teil des Verbindungsweges zwischen dem „Hafnerweg“ und der „Marktstraße“ (inklusive der Brücken über die „Glonn“ und den „Freigraben“).

§ 4 Recht auf Benutzung

Jede/r hat das Recht, den Glonnpark unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Kinder unter 10 Jahren ist die Nutzung nur in Begleitung von Personen über 18 Jahren gestattet.

§ 5 Verhalten im Glonnpark

(1) Die Benutzung des Glonnparks ist so zu gestalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Ruhe und Sauberkeit auf dem Gelände zu keiner Zeit gefährdet wird. Insbesondere anwohnende Personen dürfen durch die Benutzung des Glonnparks nicht unzumutbar und in der Zeit **von 22.00 bis 8.00 Uhr** überhaupt nicht belästigt bzw. gestört werden. Während dieser Zeit darf der Glonnpark ausschließlich über die Verkehrsfläche (§ 3) durchquert werden.

(2) Auf dem Gelände des Glonnparks ist insbesondere untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen;
2. das Radfahren und Reiten, ausgenommen auf der Verkehrsfläche;
3. das Verunreinigen und/oder Beschädigen der Grünanlagen und ihrer Bepflanzung, insbesondere das Entfernen von Pflanzen und Pflanzteilen, sowie das Abmähen oder Abweiden;
4. das Verunreinigen und/oder Beschädigen der Einrichtungen und Hinweistafeln;
5. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Pavillon und Wohnwägen;
6. das Errichten bzw. Betreiben von offenen Feuerstellen, ausgenommen auf dem ausgewiesenen Grillplatz, soweit dort mit Holzkohle oder Gas gegrillt wird und die Geräte einen ausreichenden Bodenabstand aufweisen;
7. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
8. das Verkaufen von Waren aller Art, einschließlich der Aufnahme von Bestellungen und der Abgabe von Speisen und Getränken;
9. das Anbieten gewerblicher Leistungen;
10. die Veranstaltung von Vergnügungen;
11. das Durchführen von Veranstaltungen aller Art;
12. das Abhalten von Versammlungen;

13. Film- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, soweit die Gemeinde keine Genehmigung hierzu erteilt hat;
14. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
15. das Betreten von Zieranlagen und Biotopen;
16. das Besteigen von Bäumen;
17. das Ausüben von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
18. das Baden im Weiher des Glonnparks;
19. das Baden ohne Badebekleidung (Sonnen-, Luft- und Wasserbaden);
20. das Einbringen und Benutzen von Booten und Surfbrettern in den Weiher, ausgenommen Rettungsboote der Einsatzkräfte;
21. der Aufenthalt auf nicht freigegebenen Eisflächen;
22. zu angeln, ausgenommen der jeweiligen Fischereiberechtigten;
23. sich oder Gegenstände in den Gewässern der Grünanlage mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln zu waschen oder derart verschmutztes Wasser von außen in die Gewässer einzubringen;
24. das Nächtigen;
25. das Betteln in jeglicher Form;
26. das Füttern von (Wasser-)Vögeln außerhalb der Verkehrsfläche.

§ 6

Allgemeine Benutzungssperre

Der Glonnpark, sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen, können während bestimmter Zeiträume (aus gartenpflegerischen Gründen oder aus Gründen der Instandhaltung) für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7

Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer im Glonnpark Hund und andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und das Gelände nicht verunreinigt oder beschädigt wird. Insbesondere ist die Verschmutzung durch Hundekot untersagt.
- (2) Hunde dürfen auf dem gesamten Gelände des Glonnparks nur an der Leine geführt werden.
- (3) Im Nahbereich der Einrichtungen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- (4) Von den Verboten der Absätze 2 und 3 sind ausgenommen Dienst-, Rettungs- und Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

§ 8

Ausnahmegenehmigung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 5 Absatz 2 für eine bestimmte Zeit erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung der Zweckbestimmung des Glonnparks und/oder schädliche Auswirkungen für den Glonnpark zu befürchten sind.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann vorzeitig widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf fordert.

(5) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen.

§ 9 Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Glonnpark können von der Gemeinde Odelzhausen Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

Wer

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, oder
2. in einer Grünanlage eine mit Geldbuße oder Strafe bedrohte Handlung begeht,

kann durch Vertreter/-innen der Gemeinde Odelzhausen vom Gelände des Glonnparks verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Geländes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 11 Haftung

(1) Die Benutzung des Glonnparks, insbesondere der darauf befindlichen Einrichtungen, erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Benutzung der Verkehrsfläche, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut ist, geschieht ebenfalls auf eigene Gefahr.

(3) In Schadensfällen haftet die Gemeinde Odelzhausen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitere Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Gegenständen, ist ausgeschlossen.

§ 12 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wird durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand herbeigeführt, so hat die/der Zuwiderhandelnde den ursprünglichen Zustand ohne Auffordern unverzüglich wiederherzustellen und Beschädigungen auf eigene Kosten zu beseitigen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

(2) Kommt die/der Zuwiderhandelnde dieser Verpflichtung nicht nach, so kann dieser Zustand nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten der/des Zuwiderhandelnden durch die Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht, oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 2 Abs. 2 Einrichtungen außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt, oder gegen die Einschränkungen der Benutzungsberechtigung verstößt;
2. gegen die in § 5 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt;
3. den Glonnpark entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 6 betritt;
4. gegen die in § 7 aufgeführten Verhaltensvorschriften beim Mitführen von Hunden und anderen Tieren verstößt;
5. die mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 verbundene(n) Nebenbestimmung(en) nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Ausnahmegenehmigung nicht mitführt oder nicht vorzeigt;
6. einer nach § 9 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet;
7. einem nach § 10 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt;
8. entgegen § 12 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Odelzhausen, den 01.06.2021



Markus Trinkl
1. Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 17.05.2021 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 01.06.2021 ausgefertigte „**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Glonnpark“ (Glonnparksatzung)**“ wurde am 13.06.2021 ortsüblich durch Anschlag an allen Amtstafeln bekanntgemacht (drei Wochen).

Die Satzung (samt Anlage) wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 14.06.2021



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

